

Sondervertrag über die Lieferung von Erdgas

deliGAS fix.12 (Stand: 01.01.2020)

zwischen der Stadtwerke Delitzsch GmbH, Sachsenstraße 1, 04509 Delitzsch
Kundenzentrum: Telefon 034202/65-888 Telefax 034202/65-800

- im folgenden SWD genannt - und

Kunde

.....
Name, Vorname, ggf. Firma SWD-Kundennummer Geburtsdatum (freiwillige Angabe)

.....
Straße, Hausnummer Telefon

.....
Postleitzahl Ort E-Mail

1) Verbrauchsstelle

.....
Straße, Hausnummer

.....
Postleitzahl Ort

.....
Gaszählernummer Jahresverbrauch in kWh

.....
Zählerstand Ablesedatum

.....
bisheriger Gaslieferant Netzbetreiber

2) Rechnungsanschrift

(wenn von Adresse des Kunden abweichend)

.....
Name, Vorname, ggf. Firma

.....
Straße, Hausnummer

.....
Postleitzahl Ort

3) Preise

Stand 01.01.2020	bis 200.000 kWh/Jahr	
	Nettopreis	Bruttopreis (inkl. 19 % USt.)
Gaspreis (Arbeitspreis)	4,88 ct/kWh	5,81 ct/kWh
Grundpreis	120,00 Euro/Jahr	142,80 Euro/Jahr

- 3.1 Die SWD-Preisgarantiefrist ist gültig ab 01.01.2020 und läuft bis zum 31.12.2020. Sie umfasst alle Preisbestandteile. Ziff. 5 der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AGB) für Sonderverträge über die Lieferung von Erdgas der SWD für das Produkt deliGAS fix.12 (Preisänderungen) darf erstmals zum Ablauf der Preisgarantiefrist angewandt werden.
- 3.2 Vereinbart ist der Nettopreis zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer (derzeit 19 Prozent).
- 3.3 Rundungsdifferenzen können auftreten.
- 3.4 Voraussetzung für einen Vertragsschluss ist eine Mindestabnahme von 4.000 kWh im Kalenderjahr.
- 3.5 Die Abrechnung zwischen den Stufen erfolgt nach der für den Kunden günstigsten Preisregelung.

4) Laufzeit und Kündigung des Vertrages

Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit bis zum 31.12.2020.

Nach Ablauf der gewünschten Vertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag automatisch um weitere 12 Monate, sofern er nicht mit einer Frist von einem Monat vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird. Die gleiche Kündigungsfrist gilt auch im Fall der Vertragsverlängerung. Bei Preisänderungen gilt Ziff. 5 der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AGB) für Sonderverträge über die Lieferung von Erdgas der SWD vom 01.01.2018.

5) Vertragsbeginn

zum nächstmöglichen Vertragsbeginn zum

6) Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats für SEPA-Basislastschriften

Ich/Wir ermächtige(n) die Stadtwerke Delitzsch GmbH, Zahlungen aus Energielieferungen Gas von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Stadtwerke Delitzsch GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE56ZZZ00000397922

DE

IBAN

BIC

Kreditinstitut

Name des Kontoinhabers (falls abweichend vom Kunden)

Unterschrift des Kontoinhabers erforderlich

Datum

Mandatsreferenz (wird von SWD vergeben)

Die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats kann jederzeit in Textform widerrufen werden.

7) Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Delitzsch GmbH, Sachsenstraße 1, 04509 Delitzsch, Tel. 034202/65-888, Fax 034202/65-800, E-Mail kundenzentrum@sw-delitzsch.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder Email) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Widerrufsfolgen: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir das selbe Zahlungsmittel, das sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleitungen oder Lieferungen von Gas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

8) Auftragserteilung

Hiermit beauftrage ich die SWD mit der ausschließlichen Belieferung mit Erdgas in Niederdruck ohne Leistungsmessung für den Eigenverbrauch für die unter oben stehender Adresse genannte bzw. in Ziffer 1 bezeichnete Verbrauchsstelle. Dieser Erdgasliefervertrag ersetzt alle bisherigen Vereinbarungen über die Erdgaslieferung für diese Verbrauchsstelle des Kunden zwischen dem Kunden und der SWD. Die beigefügten Allgemeinen Vertragsbedingungen (AGB) für Sonderverträge über die Lieferung von Erdgas der Stadtwerke Delitzsch GmbH vom 01.06.2017 werden wesentlicher Bestandteil des Vertrages. Ergänzend gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der GasGVV sowie der Ergänzenden Bedingungen vom 01.11.2018, soweit sie den Regelungen dieses Vertrages sowie den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AGB) für Sonderverträge über die Lieferung von Erdgas der SWD nicht widersprechen. Die Anlagen werden wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages. Der Vertrag tritt gemäß Ziffer 2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AGB) für Sonderverträge über die Lieferung von Erdgas der SWD in Kraft. Gleichzeitig bevollmächtige ich die SWD, den für die genannte Verbrauchsstelle derzeit bestehenden Erdgasliefervertrag zu kündigen und die für die Erdgaslieferung erforderlichen Verträge mit dem örtlichen Netzbetreiber abzuschließen.

→ Für das Wirksamwerden des Vertrages bedarf es nachfolgend Ihrer Unterschrift.

◆

.....
Datum

✗

.....
Unterschrift des Auftraggebers

◆

.....
Eingang Kundenzentrum

Anlagen: Allgemeine Vertragsbedingungen (AGB) für Sonderverträge über die Lieferung von Erdgas der SWD, GasGVV und Ergänzende Bedingungen zur GasGVV

Allgemeine Vertragsbedingungen (AGB) für Sonderverträge zur Strom- und Gaslieferung der Stadtwerke Delitzsch GmbH (SWD)

(Stand 01.01.2018)

1. Allgemeine Voraussetzungen

Die vorliegenden Vertragsbedingungen regeln die Belieferung eines Kunden durch die Stadtwerke Delitzsch GmbH, Sachsenstraße 1, 04509 Delitzsch, nachstehend Lieferant genannt und gelten ausschließlich für die Belieferung von Kundenanlagen mit elektrischer Energie oder Erdgas nach einem Sondervertrag.

Die Grundlage für die Energielieferung ist ein betriebsbereiter Hausanschluss, die bestehenden Bedingungen für den Netzzugang und der gültige Netzanschlussvertrag mit dem Netzbetreiber. Die Rechte des Netzbetreibers, insbesondere zur Sperrung des Anschlusses bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen bleiben unberührt.

2. Vertragsabschluss / Lieferbeginn

2.1 Der Lieferant benötigt zur Energielieferung das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Angebot (Auftrag) des Kunden. Der Kunde erhält vom Lieferanten eine Eingangsbestätigung. Anschließend prüft der Lieferant das Angebot des Kunden.

2.2 Alternativ zu Ziff. 2.1 kann der Kunde im Internet ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Energieliefervertrages abgeben. Den elektronischen Zugang des Angebots des Kunden wird der Lieferant dem Kunden durch Zusendung einer automatisch generierten E-Mail bestätigen. Anschließend prüft der Lieferant das Angebot des Kunden.

2.3 Der Vertragsschluss wird nach Prüfung des Angebots durch den Lieferanten mit gesondertem Schreiben bestätigt (Annahme). Mit Aufnahme der Energielieferung durch den Lieferanten beginnt die Erstlaufzeit des Vertrages. Die Verpflichtung des Lieferanten zur Energielieferung besteht jedoch erst mit wirksamer Beendigung des Energieliefervertrages mit dem bisherigen Lieferanten. Voraussetzung für den Vertragsabschluss ist, dass keine offenen Forderungen gegenüber dem Kunden bestehen. Kommt innerhalb von sechs Kalendermonaten ab Vertragsschluss keine Belieferung des Kunden zustande oder teilt der Kunde die in seinem Auftrag anzugebenden Daten nicht vollständig oder nicht richtig mit, hat der Lieferant das Recht, den Sondervertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

2.4 Als Neukunde gilt, wer in den letzten 6 Monaten vor Vertragsschluss nicht von dem Lieferanten beliefert wurde.

3. Lieferantenwechsel, Wartungsdienste

Der Lieferant wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich durchführen. Wartungsdienste werden nicht angeboten.

4. Preise

4.1 Im Energiepreis sind die folgenden Kosten enthalten:

4.2 Bei Stromlieferungen die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die Erneuerbare-Energien-Umlage, die Netzentgelte (einschließlich der Kraft-Wärme-Kopplungs-Umlage, der § 17 f EnWG Offshore-Umlage, der Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten und der § 19 StromNEV-Umlage), die Konzessionsabgaben sowie Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb, die Abrechnungskosten und die Beschaffungs- und Vertriebskosten.

4.3 Bei Gaslieferungen die Umsatzsteuer, die Entgelte für Netznutzung, die Energiesteuer (Regelsatz), die Netzentgelte, die Bilanzierungsumlage, die Konzessionsabgabe, die Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb, die Abrechnungskosten und die Beschaffungs- und Vertriebskosten.

4.4 Die Abrechnung der Gaslieferung erfolgt zwischen den Stufen nach der für den Kunden günstigsten Preisregelung.

5. Preisänderungen

5.1 Preisänderungen durch die Lieferanten erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch den Lieferanten sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 4.2 bzw. 4.3 maßgeblich sind. Der Lieferant ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist der Lieferant verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

5.2 Der Lieferant hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf der Lieferant Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. Der Lieferant nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.

5.3 Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.

5.4 Im Falle einer Änderung der Preise hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird der Lieferant den Kunden in der brieflichen Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Der Lieferant soll die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 14.1 und 14.2 bleibt unberührt.

5.5 Abweichend von den vorstehenden Ziffern 5.1 bis 5.4 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

5.6 Ziffern 5.1 bis 5.5 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Gewinnung, Erzeugung, Beschaffung, Speicherung und Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von Energie betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.

6. Bonitätsauskunft

Der Lieferant ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt die Lieferant Namen, Anschrift und Geburtsdatum des Kunden an die Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss oder an die SCHUFA Holding AG, Massenbergstr. 9-13, 44787 Bochum. Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale, insbesondere bei Vorliegen einer negativen Auskunft der oben genannten Gesellschaften zu Merkmalen der Bonität des Kunden, kann der Lieferant den Auftrag des Kunden zur Energielieferung ablehnen.

7. Messung

7.1 Der Lieferant ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die der Lieferant vom Netzbetreiber oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. Der Lieferant kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung oder anlässlich eines Lieferantenwechsels erfolgt. Wenn der Kunde die verlangte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt, darf die Lieferant den Verbrauch schätzen. Zu einer erforderlichen Ablesung der Messeinrichtung hat der Kunde nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Lieferant den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten. Ein Beauftragter des örtlichen Netzbetreibers kann den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen.

7.2 Die Angebote gelten nur unter der Voraussetzung, dass der Netzbetreiber oder ein Messstellenbetreiber eine klassische Messeinrichtung installiert hat. Erhält der Kunde eine intelligente Messeinrichtung oder eine moderne Messeinrichtung im Sinne des § 2 Nr. 7 bzw. Nr. 15 MsbG und stellt der Netzbetreiber/Messstellenbetreiber dem Lieferanten hierfür abweichende Preise zum Einsatz einer klassischen Messeinrichtung in Rechnung, ist der Lieferant berechtigt und verpflichtet, diese Kosten bei der Belieferung mit Strom und/oder Erdgas zu berücksichtigen.

8. Abrechnung / Aufrechnung

8.1 Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird. Das Abrechnungsjahr wird von dem Lieferanten festgelegt, wobei der Abrechnungszeitraum zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten darf. Während des Abrechnungszeitraums leistet der Kunde in von dem Lieferanten bestimmten, in der Regel gleichen Abständen Abschlagszahlungen. Der Lieferant wird den Kunden rechtzeitig vor Fälligkeit die Höhe der Abschlagszahlungen mitteilen. Dabei wird der Lieferant die Höhe der Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende des Abrechnungsjahres eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies angemessen berücksichtigt. Liegt die letzte Jahresrechnung nicht vor, ist der Lieferant zu einer entsprechenden Schätzung unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden berechtigt.

8.2 Abweichend von Ziff. 8.1 kann die Rechnungsstellung monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich erfolgen. Der Kunde kann den gewünschten Rechnungsturnus der Lieferant mitteilen. Die Kosten für jede zusätzliche, unterjährige Rechnung und jede zusätzliche, unterjährige Ablesung bestimmen sich nach Punkt 6 der Ergänzenden Bedingungen des Lieferanten zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) bzw. Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV).

8.3 Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungsjahres, so werden der Grundpreis taganteilig und die Energiepreise mengenanteilig berechnet, wobei die Mengen rechnerisch abgegrenzt werden können. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Die nach einer Preisänderung anfallenden Abschläge können entsprechend angepasst werden.

8.4 Der Kunde kann gegen Ansprüche von dem Lieferanten nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

9. Unterbrechung bei Energiediebstahl und anderen Zuwiderhandlungen

9.1 Die Lieferant ist berechtigt, die Energielieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde einer vertraglichen Verpflichtung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwider handelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Energie unter Umgehung oder Beeinflussung der Messeinrichtungen zu verhindern (Energiediebstahl).

9.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung, ist der Lieferant berechtigt, die Lieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen örtlichen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Lieferant kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf der Lieferant eine

Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrags bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen dem Lieferanten und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung resultieren. Der Beginn der Unterbrechung wird dem Kunden drei Werktage im Voraus angekündigt.

- 9.3 Der Lieferant hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.
- 9.4 Auch die Kosten für einen etwaigen Versuch der Unterbrechung (z.B. kein Zutritt) hat der Kunde vor Wiederherstellung der Versorgung zu ersetzen, wenn ihn insoweit ein Verschulden trifft.

10. Zahlung

Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die Lieferant, wenn der Lieferant erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

11. Änderungen dieses Vertrages oder dieser Bedingungen

- 11.1 Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen, wie z.B. dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Fassung vom 7. Juli 2005, der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) in der Fassung vom 26. Oktober 2006, der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV) in der Fassung vom 26. Oktober 2006 und auf der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und Verwaltungsentscheidungen. Sollten sich diese, vergleichbare Regelwerke oder einschlägige Rechtsvorschriften oder die einschlägige Rechtsprechung oder einschlägige Verwaltungsentscheidungen ändern, ist die Lieferant berechtigt, diese Vertragsbedingungen – mit Ausnahme der festgelegten Preise (für diese gilt Ziffer 5) entsprechend anzupassen.
- 11.2 Der Lieferant wird dem Kunden die Anpassung nach vorstehendem Absatz mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde in Textform nicht mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Anpassung widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferanten bei Bekanntgabe gesondert hingewiesen. Hat der Kunde mit dem Lieferanten im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, (z.B. über das Online-Service-Portal), können die Veränderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.
- 11.3 Daneben kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Lieferant die Vertragsbedingungen ändert.

12. Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Der Lieferant erhebt und nutzt diese Daten nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen im Hinblick auf die Beratung und Betreuung der Kunden und der bedarfsgerechten Produktgestaltung. Er wird diese Daten nur dann an Dritte weitergeben, wenn dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist oder diesbezüglich gesetzliche bzw. behördliche Verpflichtungen bestehen. Weitere Informationen zum Thema Datenschutz finden Sie auf unserer Internetseite.

13. Haftung für Versorgungsstörungen

13.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs handelt, ist der Lieferant von ihrer Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Lieferanten nach § 19 StromGVV bzw. § 19 GasGVV beruht. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie dem Lieferanten bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

13.2 Bei Versorgungsstörungen gemäß Ziff. 13.1 haftet der Lieferant nicht. Etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne der Ziff. 13.1 kann der Kunde gegen den Netzbetreiber geltend machen. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers teilt der Lieferant dem Kunden auf Anfrage gerne mit.

14. Vertragslaufzeit / Kündigung

- 14.1 Bei Verträgen ohne Preisgarantie kann der Vertrag vom Kunden oder von dem Lieferanten mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende der Erstlaufzeit bzw. zum jeweiligen Ende der Vertragsverlängerung gekündigt werden.
- 14.2 Bei Verträgen mit Preisgarantie ist die Lieferant mit Ausnahme von Ziffer 5.1 erstmals zum Ablauf der Preisgarantiefrist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von mindestens einem Monat zu kündigen, danach zum jeweiligen Ende der Vertragsverlängerung. Von dem Kunden kann der Vertrag mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende der Erstlaufzeit bzw. zum jeweiligen Ende der Vertragsverlängerung gekündigt werden.
- 14.3 Die Rechte zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 14.4, 14.5 und 14.6 bleiben von den vorstehenden Ziffern 14.1 und 14.2 unberührt.
- 14.4 Der Lieferant ist berechtigt, in den Fällen der Ziffer 9.1 dieser AGB das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Energielieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen gemäß Ziffer 9.2 dieser AGB ist Lieferant zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde; Ziffer 10.2 Satz 2 und 3 dieser AGB gelten entsprechend.
- 14.5 Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- 14.6 Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt erhalten. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.

14.7 Die Kündigung bedarf der Textform.

15. Umfang und Durchführung der Lieferung

Der Lieferant ist verpflichtet, den Energiebedarf des Kunden entsprechend den Regelungen dieses Vertrages zu decken. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung des Kunden unterbrochen hat oder soweit und solange die Lieferant an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung in Fällen höherer Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

16. Vertragspartner

Stadtwerke Delitzsch GmbH (Lieferant), Sachsenstraße 1, 04509 Delitzsch. Vorsitzender des Aufsichtsrates: Michael Schmiech. Vertretungsberechtigte Geschäftsführung: Dr. Robert Greb. Sitz der Gesellschaft: Delitzsch. Eingetragen beim Amtsgericht Leipzig, Handelsregisternummer: HRB 5947. USt.-Nr.: 237/120/02654

17. Streitbeilegungsverfahren

Haben Sie noch Fragen (Beanstandungen) zur Rechnung oder zur Energielieferung? Dann wenden Sie sich bitte an unser Kundenzentrum: Stadtwerke Delitzsch GmbH, Sachsenstraße 1, 04509 Delitzsch, Tel.: 034202/65-888, Fax: 034202/65-800, kundenzentrum@sw-delitzsch.de

18. Online Service

Der Lieferant unterhält das Online-Service-Portal- (OSP) auf seiner Webseite unter www.sw-delitzsch.de. Die nachfolgend dargestellten Sonderregelungen gelten nur für Kunden, die sich im OSP registriert haben, jeweils ab dem Zeitpunkt dieser Registrierung: Anstatt die Rechnungen und sonstigen Schreiben schriftlich zu übersenden, wird der Lieferant diese jeweils im OSP hinterlegen – im Fall von § 5 Ziffer 5.3 zusätzlich zur brieflichen Mitteilung. Über die Verfügbarkeit dieser Rechnungen und sonstigen Schreiben erhält der Kunde jeweils eine E-Mail-Benachrichtigung an seine im OSP angegebene Adresse. Der Kunde verpflichtet sich, die Rechnungen bzw. sonstigen Schreiben dort abzurufen. Kündigungen nach § 14 dieser Bedingungen kann der Lieferant wahlweise schriftlich oder nach vorstehend beschriebenen Verfahren erklären. Rechnungen, Kündigungen und sonstige Schreiben des Lieferanten, gelten dann als dem Kunden zugegangen, wenn der Kunde vom Lieferanten durch eine E-Mail benachrichtigt wurde, dass neue Nachrichten bzw. Dokumente im OSP hinterlegt wurden. Dies gilt nicht, wenn das OSP aufgrund einer technischen Störung nicht erreichbar ist. In diesem Fall tritt der Zugang erst nach Behebung der technischen Störung ein. Der Kunde verpflichtet sich, bei Änderung seiner E-Mail-Adresse unverzüglich seine im OSP hinterlegte E-Mail-Adresse zu aktualisieren.

Allgemeine Informationen: Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen Verbraucherservice, PF 8001, 53105 Bonn, Mo-Fr 9.00 – 12.00, T: 030/22480-500 bundesweites Infotelefon, F: 030/22480-323, E: verbraucherservice-energie@bnetza.de. Zur Beilegung von Streitigkeiten kann von Privatkunden ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass unser Kundenservice angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, T 0 30-2 75 72 40-0, F 0 30-2 75 72 40-69, info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de.